

2442/AB XXI.GP
Eingelangt am: 10.07.2001

Bundesministerium
VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2449/J - NR/2001 betreffend neue Werbelinie der ÖBB, die die Abgeordneten Petrovic und Freundinnen am 11. Mai 2001 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 bis 3:

Beabsichtigen die ÖBB, mit dem Werbesujet „ihre Nähe - unser job“ (Frau, die von einem Mann innig auf den Hals geküßt wird) einen Vorgeschmack auf die zu erwartende „möglichst direkte“ körperliche Nähe von Bahn fahrenden Menschen mit anderen Fahrgästen, etwa in PendlerInnenzügen, zu geben? Falls ja: Können die ÖBB allen die Bahn benutzenden Frauen garantieren, dass sie dort männliche Reisende ähnlicher optischer Qualität wie in der Werbekampagne (soweit erkennbar) antreffen?

Für wen soll ein „positiver emotionaler Zugang zur Bahn“ durch eine „sehr emotionale“ Kampagne „wieder eröffnet“ werden, in der eine Frau die Hauptfigur darstellt und von den insgesamt drei Sujets eines sie halbnackt zeigt, eines in erotischer Pose mit einem Mann und eines ihr rechtes Auge - sowie einen Teil des Gesichts - in Großaufnahme zeigt?

Steht diese Werbelinie („Wiedereröffnung eines positiven emotionalen Zugangs zur Bahn“) Ihrer Meinung nach in Einklang mit dem tatsächlichen Verhalten der ÖBB gegenüber ihren Fahrgästen wie z.B:

- dem überfallsartigen Verringern der Vergünstigung durch die Vorteilscard, was dazu geführt hat, dass Vorteilscard - InhaberInnen ungleich behandelt werden; oder
- dem sukzessiven Abbau von Maßnahmen, die RollstuhlfahrerInnen ein Einstiegen in Züge ermöglicht (was einen „negativen tatsächlichen Zugang zur Bahn“ für diese Personen mit sich bringt).

Antwort:

Grundsätzlich ist seitens meines Ressorts festzustellen, dass das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen mit dem Bundesbahngesetz (BBG 92) ab 1.1.1993 hinsichtlich seines Absatzbereiches, also des Personen - und Güterverkehrs, in die wirtschaftliche Unabhängigkeit entlassen worden ist. Aufgrund der zwingenden

gesetzlichen Bestimmungen des § 1 BBG 92 obliegt daher die Tarifgestaltung im Personen - und Güterverkehr sowie die Führung oder Nicht - Führung von Zügen der ausschließlichen Entscheidung des Managements der ÖBB (kaufmännischer Bereich).

Einflussnahmen durch mich sind daher nach dem Gesetz nicht möglich. Das ehemals weit gefasste Weisungsrecht ist gemäß § 12 BBG 92 auf allgemeine verkehrspolitische Grundsatzweisungen und auf Anweisungen im Katastrophenfall eingeschränkt worden. Nur durch meine intensiven Gespräche mit den ÖBB habe ich erreichen können, dass für Blinde mit Vorteilcard in jedem Fall 50 % Ermäßigung gewährt wird.

Die von meinem Ressort mit der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage befassten Österreichischen Bundesbahnen beantworteten diese wie folgt; ich stelle ausdrücklich fest, dass dies die Meinung der ÖBB ist:

„Die Werbestrategie der ÖBB betrifft den internen Geschäftsbereich des Unternehmens ÖBB. Eine Beantwortung der gegenständlichen Fragepunkte ist den ÖBB daher verständlicherweise nicht möglich.“

Das unterschiedliche Ermäßigungsausmaß für Inhaber einer VORTEILScard (50 % bzw. 45 %) bedeutet keinesfalls eine Ungleichbehandlung der ÖBB - Kunden. Geboten wird gleichsam ein 5 % Bonus für Kunden, die ihr Reiseticket im Wege der Selbstausstellung (Internet, Handy - Ticketing, Fahrkartautomat) lösen. Da der automatisierte Verkauf weniger Betriebskosten verursacht, können diese Kosten vorteile an die Kunden weitergegeben werden.

Die ÖBB tragen der Integration behinderter Menschen in das öffentliche Leben seit Jahren Rechnung und richten ihre Fahrzeuge, Anlagen und Angebote in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen der Behinderten und dem Österreichischen Normungsinstitut auf die speziellen Erfordernisse dieser Kundengruppe aus. So konnten zahlreiche Initiativen gesetzt und bestehende Einrichtungen bzw. Leistungen an die Bedürfnisse der Behinderten angepasst werden.

Schwerpunktmaßig sind insbesondere folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- *Behinderten gerechte Zugänglichkeit und Ausstattung von wichtigen ÖBB - Bahnhöfen,*
- *Einsatz von behindertengerechten Reisezugwagen und Autobussen im Nah - bzw. Fernverkehr;*
- *Einsatz von behinderten freundlichen Rollstuhl - Hebelisten sowie eisenbahn - gerechten Fahr - und Tragsesseln für Schwerstkörperbehinderte*
- *Gewährung von speziellen Tarifermäßigungen ("Vorteilstickets") für Behinderte, Zivilblinde und Schwerkriegsbeschädigte.*